



Gemeindeamt Gaschurn

A-6793 Gaschurn – Dorfstraße 2 / Hochmontafon – Österreich
Tel. +43(0)5558/8202, Fax +43(0)5558/8202-19
email: gemeinde@gaschurn.at
www.gaschurn-partenen.at

An alle Abgabepflichtigen

Datum: 20. Mai 2021
Zeichen: Infoschreiben_Tourismusbeitrag_2021.docx
Auskunft: Mag Edgar Palm
edgar.palm@gaschurn.at

Tourismusbeitrag 2021 Hebesatz - Bemessung und Entrichtung

Sehr geehrte Abgabepflichtige!

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2020 auf Grund des Tourismusgesetzes, LGBI. Nr. 86/1997 idgF, den für das Jahr 2021 geltenden Hebesatz zur Berechnung des Tourismusbeitrages 2021 mit 1,50 v.H. festgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Tourismusgesetzes, hat der Abgabenschuldner die Abgabe jährlich

bis spätestens 15. Juni selbst zu bemessen

und an die Gemeinde zu entrichten.

Zur Erleichterung für die Bemessung liegt diesem Schreiben ein Formular zur Berechnung des Tourismusbeitrages bei und auf der Rückseite finden Sie eine Ausfüllhilfe mit weiteren Erläuterungen. Es wird gebeten, dieses Formular korrekt ausgefüllt an die Gemeinde Gaschurn zu retournieren.

Bei der Zahlung bitten wir Sie, den Beitrag unter Hinweis Tourismusbeitrag 2021 zu überweisen, um eine eindeutige Zuordnung der Zahlung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Daniel Sandrell

Ermittlung des Tourismusbeitrages für 2021

Tipps und Hinweise zur Berechnung des Tourismusbeitrages 2021:

Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (§ 7 Abs.1).

Berechnungsweise:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.

Für den Tourismusbeitrag für das Jahr 2021 ist der abgabepflichtige Umsatz (=Nettosumme aller Lieferungen und Leistungen inklusive Eigenverbrauch ohne Gästetaxe) des Jahres 2019 maßgebend.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabengruppe der Beitragspflichtige auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabengruppen eingeteilt, für welche nachstehende Umsatzanteile des Jahres 2019 abgabepflichtig sind:

Abgabengruppe 1	90 v.H.	Abgabengruppe 5	15 v.H.
Abgabengruppe 2	70 v.H.	Abgabengruppe 6	10 v.H.
Abgabengruppe 3	50 v.H.	Abgabengruppe 7	5 v.H.
Abgabengruppe 4	30 v.H.		

Die einzelnen Erwerbszweige sind in der Abgabengruppenverordnung, LGBl. Nr. 1/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 59/1996, entsprechend den Ortsklassen A, B und C eingeteilt.

(<http://voris.vorarlberg.at/untergruppe.asp?dokumententyp=voris&untergruppe=83>)

Die Gemeinde Gaschurn ist auf Grund der hierbei zu beachtenden Gästenächtigungen in die **Ortsklasse A** eingereiht (§ 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes).

Beispiel:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz und beträgt im folgenden Beispiel:

Für Privatzimmervermieter		Abgabengruppe 1		
Umsatz	Umsatz Anteil	Bemessungsgrundlage	Hebesatz	Tourismusbeitrag
Nettoumsatz (ohne USt und Gästetaxe)	x 90 %	Bemessungsgrundlage	x 1,500 %	= Tourismusbeitrag (auf volle 10 Cent auf- bzw. abrunden)
20.568,00	x 90 %	18.511,20	x 1,500 %	= EUR 277,70

Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2020:

Für die im Jahre 2020 hinzugekommenen Abgabepflichtigen bildet der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2020 die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2020, der mit dem Hebesatz 1,500 v.H. zu errechnen ist. Für das Jahr 2021 ist derselbe Umsatz um den Betrag der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen und daraus, mit dem Hebesatz 1,500 v.H. für 2021 der Tourismusbeitrag zu ermitteln. Für beide Abgabebeträge gilt als Fälligkeit der 15. Juni 2021.

Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2021:

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2021 ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahre 2022 für beide Jahre zur Entrichtung fällig.

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben wenn der Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt. Wir ersuchen Sie jedoch um eine diesbezügliche Mitteilung – diese kann auch per e-mail erfolgen (buchhaltung@gaschurn.at).

Sollten bei der Selbstberechnung des Tourismusbeitrages noch Fragen auftreten, so stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 05558/8202-11 oder 16 gerne zu Verfügung.